



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 1, März 2009



1. Tarifabschluss im Bereich der Bundesländer für den TV-L perfekt

I. TV-L

Die Tarifvertragsparteien des TV-L haben sich am 1.3.2009 über die Grundzüge und Kernpunkte der Änderungen des TV-L und weiterer Tarifverträge (z. B. TVÜ-Länder) geeinigt.

Wesentliche Ergebnisse sind:

- **Erhöhung der Tabellenentgelte** des TV-L
 - Ab 1.3.2009 um 40,00 EUR sowie anschließend um 3,0 v. H.
 - Ab 1.3.2010 um weitere 1,2 v. H.
- **Einmalzahlung** in Höhe von 40,00 EUR für am 2.1.2009 bereits Beschäftigte, die im Monat Februar 2009 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben. Teilzeitbeschäftigte erhalten dies anteilig in Höhe des Vomhundertsatzes der mit ihnen im Februar 2009 vereinbarten Arbeitszeit.

Die im Folgenden dargestellten weiteren wichtigen Änderungen des TV-L können erst nach Vorlage des Änderungstarifvertrages umgesetzt werden:

- Der das **Leistungsentgelt** betreffende **§ 18 TV-L** wird **gestrichen**. Die dadurch bislang im Dezember eines jeden Jahres in den Ländern ausgezahlte Einmalzahlung in Höhe von 12% der Septemberbezüge entfällt und ist von den Tarifvertragsparteien bei der Erhöhung der Tabellenentgelte berücksichtigt worden. Im Bereich der Hochschulen bleibt die für diesen Bereich vereinbarte Sonderregelung des § 18 TV-L (§ 40 Nr. 6 TV-L) bestehen und wird so angepasst, dass auch ohne den bisherigen § 18 TV-L diese Inhalte weiter gelten.
- Der **Besitzstand für** die vor dem 1.11.2006 begonnenen **Bewährungs- und Zeitaufstiege** die zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht mindestens zur Hälfte erfüllt waren, wird durch eine Änderung des § 8 Abs. 3 TVÜ-L verlängert. Das dort angegebene Datum „31. Oktober 2008“ wird durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt und um den Zusatz „auf Antrag der/des Beschäftigten“ ergänzt. Die Besitzstandswahrung erstreckt sich danach nunmehr auf die Aufstiege, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31.12.2010 vollzogen gewesen wären.

Zum Download:

- I. Vorläufige Tabelle gültig ab 1.3.2009 zum TV-L – Allgemeiner Teil – (West) [\[PDF\]](#)
- II. Vorläufige Tabelle gültig ab 1.3.2009 zum TV-L – Allgemeiner Teil – (Ost) [\[PDF\]](#)
- III. Vorläufige Tabelle gültig ab 1.3.2009 zum TV-L für den Kr-Bereich (Kr-Anwendungstabelle West) [\[PDF\]](#)
- IV. Vorläufige Tabelle gültig ab 1.3.2009 zum TV-L für den Kr-Bereich (Kr-Anwendungstabelle Ost) [\[PDF\]](#)

II. Praktische Umsetzung der Ergebnisse in Tarifverträge

Die Erhöhung des Tabellenentgeltes sowie die Auszahlung der Einmalzahlung dürften in den Ländern mit der Zahlung der Entgelte für die Monate April oder Mai erfolgen. Da zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Zahlungen den zahlenden Stellen noch keine ausgefertigten und bekannt gegebenen Änderungstarifverträge vorliegen, werden derartige Zahlungen zunächst nur unter Vorbehalt geleistet werden können.

Die zur Umsetzung aller Punkte notwendigen endgültigen Änderungstarifverträge werden nach einer ersten Einschätzung voraussichtlich nicht vor Mai 2009 vorliegen.

Diese Verträge werden auch die in der Eckpunkteinigung noch nicht abgestimmten Detailfragen regeln.

Erst mit den vorliegenden ausformulierten Änderungsstarifverträgen werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Eckpunkteinigung geschaffen.

Wie schwierig es sich oft gestaltet, Grundsatzvereinbarungen in die bestehenden tariflichen Regelungen einfließen zu lassen (und in den offenen Detailfragen Einvernehmen zu erzielen), zeigte die fast vier-



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 1, März 2009



monatige Verhandlungszeit zwischen dem Abschluss der Lohnrunde im TVöD am 31.3.2008 und der Vorlage der förmlichen Tarifverträge Mitte Juli 2008. Bleibt zu hoffen, dass ein vergleichsweise langer Zeitraum von der Grundsatzeinigung der Länder am 1.3.2009 bis zur Vorlage der Tarifverträge allen Beteiligten diesmal erspart bleibt.

III. Ausblick „nach der Sommerpause“

Die Tarifvertragsparteien des TV-L haben sich ferner darauf verständigt, nach der Sommerpause Verhandlungen zur so genannten Entgeltordnung (Vergütungsordnung) aufzunehmen. Hier dürften zunächst die Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT aufgegriffen werden und diese zu überprüfen und zu bewerten sein. Bis zu einer **Entgeltordnung des TV-L** dürfte es aber noch ein langer Weg sein.

Ferner stehen Gespräche zu Fragen der **Zusatzversorgung** zwischen Bund, TdL und VKA einerseits sowie den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion andererseits an. Neben der Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung (Startgutschriften im Zusammenhang mit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung, Mutterschutzzeiten) muss nach Auffassung der Arbeitgeberseite angesichts eines anhaltend niedrigen Zinsniveaus und gestiegener Lebenserwartung auch über die Aktualisierung einzelner Berechnungsgrundlagen der Zusatzversorgung gesprochen werden.

**Unser neues
Veranstaltungs-
programm ist da!**

Veranstaltungen
und Neuheiten
rehm Treffpunkte 2009

rehm

[Hier downloaden!]

IV. TV-Ärzte

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Newsletters waren die Verhandlungen im Bereich des für die Ärzte an Universitätskliniken geltenden TV-Ärzte noch nicht abgeschlossen. Hier zeichnet sich ab, dass es vor Ostern nicht zu einer Einigung der Tarifvertragsparteien kommen wird.

2. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Einmaliger „Kinderbonus“ für 2009 in Höhe von 100 €

Über die bereits im Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 enthaltene Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab 2009 hinaus wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009 (BGBl. I S. 416) für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 € gezahlt, der beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Hierdurch soll gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen werden.

Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrages erfolgt im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG). Dies bedeutet, dass der Einmalbetrag in die im Rahmen der Einkommensteueranforderung durchzuführende Vergleichsberechnung, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind, einbezogen wird.

Für den Einmalbetrag gelten alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche).



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 1, März 2009



Für die Festsetzung des Einmalbetrages soll von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrages sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen ergeben sich aus der „Einzelweisung zum Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG („Kinderbonus“)" des Bundeszentralamtes für Steuern vom 11.3.2009 (vergl. in Kürze Breier/Dassau TVöD und TV-L Kommentar Teil H 17.2.5).

3. Aktuelle Gerichtsentscheidungen

I. LAG Düsseldorf, Urteil vom 2.2.2009
Az. 12 Sa 486/06 (Revision zugelassen)

Landesarbeitsgericht Düsseldorf wendet EU-Recht auf Bundesurlaubsgesetz an

Nachdem der Europäische Gerichtshof am 20.1.2009 (Rs. C-350-06) über die Auslegung der europarechtlichen Urlaubsregelung in Art. 7 der EG-Richtlinie 2003/88 geurteilt hat, ist der Ausgangsfall vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden worden. Danach hat auch in der Bundesrepublik für den gesetzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von jährlich vier Wochen zu gelten,

- dass der Urlaub nicht nur für Zeiten erworben wird, in denen der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hat, sondern auch für Zeiten, in denen er ordnungsgemäß krankgeschrieben war,
- dass der Urlaubsanspruch nicht verfällt, sondern, falls der Urlaub im Urlaubsjahr nicht erteilt wurde, vom Arbeitgeber zu späterer Zeit nachzugewähren ist,
- dass der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Abgeltung des noch offenen Urlaubs hat, und zwar auch dann, wenn er während des gesamten Urlaubsjahres und darüber hinaus krankgeschrieben war bzw. weiterhin krankgeschrieben ist.

Nicht amtliche Leitsätze:

1. Nachdem das Bundesurlaubsgesetz einer richtlinienkonformen Auslegung zugänglich ist, steht auf-

grund der Vorabentscheidung des EuGH vom 29. Januar 2009; Rs C-350/06, 520/06 (ZTR 2009, 87) fest, dass der Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruch entgegen der Rechtsprechung des BAG nicht auf das Urlaubsjahr und den Übertragungszeitraum befristet ist und nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass der Arbeitnehmer den Urlaub wegen Krankheit nicht in diesem Zeitraum antreten konnte. Die richtlinienkonforme Auslegung des BUrlG strahlt auch auf die Auslegung tariflicher Urlaubsregelungen aus.

2. Vertrauensschutz im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAG ist Arbeitgebern nicht zu gewähren, da Arbeitgeber grundsätzlich mit einer richtlinienkonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts rechnen müssen, auch wenn diese erst später innerstaatlich aufgegriffen wird.
3. Für Zeiten eines vereinbarten Sonderurlaubs oder einer Arbeitsverweigerung entsteht kein Urlaubsanspruch.

Das Gericht hatte über folgenden Sachverhalt zu befinden: Der Arbeitnehmer war ab September 2004 fortlaufend arbeitsunfähig krankgeschrieben und Ende September 2005 aufgrund Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Ihm standen pro Jahr sieben Wochen Urlaub zu, nämlich vier Wochen gesetzlicher Erholungsurlaub, eine Woche Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen und zwei Wochen tariflicher Mehrurlaub. Mit der Klage verlangt er die Abgeltung des noch offenen Urlaubs aus den Jahren 2004 und 2005.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die Klage weitgehend zugesprochen. Es hat den Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs und des Zusatzurlaubs aus einer richtlinienkonformen Auslegung des Bundesurlaubsgesetzes hergeleitet und, weil der Kläger im öffentlichen Dienst beschäftigt war, außerdem aus einer unmittelbaren Anwendung der EG-Richtlinie. Die EG-Richtlinie erfasst allerdings nicht tariflichen oder vertraglichen Mehrurlaub, was im vorliegenden Fall wegen einer Sonderregelung im Tarifvertrag zur Folge hatte, dass die zwei Wochen Mehrurlaub für 2004 verfallen waren, wohingegen der Mehrurlaub für 2005 voll entstanden und abzugelten war. Die Revision ist zugelassen.



Newsletter zum Tarif- und Arbeitsrecht

Ausgabe 1, März 2009



II. BAG, Beschluss vom 28.1.2009 Az. 4 ABR 92/07

Eingruppierung in der Entgeltgruppe 1 TVöD für Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten

Eine Arbeitnehmerin, die Reinigungsarbeiten in einem Pflegeheim ausführt, verrichtet keine einfachsten Tätigkeiten nach der Entgeltgruppe 1 (EG 1) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), wenn sie bei der von ihr vorgenommenen Sicht- und Unterhaltsreinigung Hygienevorschriften, für die sie mehrstündig geschult wurde, sowie einen umfangreichen Desinfektionsplan zu beachten hat, der die selbstständige Kontrolle der von ihr zu reinigenden Räumlichkeiten erfordert.

Eine Arbeitnehmerin ist seit dem 1. März 2006 bei einem von der Stadt Frankfurt am Main getragenen Verein als Reinigungskraft tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden die für kommunale Arbeitgeber in Hessen geltenden Tarifverträge des öffentlichen Dienstes Anwendung. Die Arbeitgeberin beantragte bei dem bei ihr bestehenden Betriebsrat die Zustimmung zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin in die seit dem 1. Oktober 2005 für „einfachste Tätigkeiten“ neu gebildete EG 1 TVöD. Der Betriebsrat widersprach dieser Eingruppierung. Die Vorinstanzen haben den Antrag der Arbeitgeberin zurückgewiesen, die Zustimmung des Betriebsrats zu ersetzen.

Die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin blieb vor dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos. Die Arbeitgeberin kann die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Arbeitnehmerin in die EG 1 TVöD nicht verlangen. Diese Entgeltgruppe ist nicht einschlägig. Die Reinigungsarbeiten werden von keinem der in der EG 1 TVöD genannten Beispiele erfasst. Die Arbeitnehmerin verrichtet weder die Tätigkeit einer Hausgehilfin oder Hausarbeiterin, noch führt sie sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich aus. Allerdings kann aus der Beispielstätigkeit „Reiniger/innen in Außenbereichen“ für die EG 1 und dem Schweigen, was Tätigkeiten in der Innenreinigung angeht, auch nicht gefolgert werden, dass Reinigungstätigkeiten im Innenbereich stets in eine andere, höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind. Maßgeblich ist vielmehr der tarifliche Oberbegriff der „einfachsten Tätigkeiten“. Ob solche vorliegen,

bestimmt sich anhand einer Gesamtbetrachtung, wobei „einfachste Tätigkeiten“ regelmäßig vor allem durch folgende Kriterien gekennzeichnet sind:

- die Tätigkeit selbst bedarf nur einer sehr kurzen Einweisung,
- sie erfordert keine Vor- oder Ausbildung,
- es besteht eine klare Aufgabenzuweisung,
- es handelt sich um im wesentlichen gleichförmige und gleichartige („mechanische“) Arbeiten, die nur geringster Überlegungen bedürfen,
- die Tätigkeit ist nicht mit einem im Rahmen der Aufgaben eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden.

Im Einzelfall kann auch von Bedeutung sein, ob es zur Durchführung der übertragenen Tätigkeit einer Abstimmung mit anderen Personen bedarf.



Produktipp

Breier/Dassau/Kiefer

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit Lexikon ArbR ö.D. Kommentar

Loseblattwerk in 4 Ordnern
mit Lexikon Arbeitsrecht
im öffentlichen Dienst (Ruge)
ISBN 978-3-8073-0066-5,
€ 167,80 zzgl. Aktualisierungsservice



[\[mehr Info\]](#)

Thivessen/Kulok

TV-L 2009

Textausgabe mit Einführung

2. Auflage 2009
ca. 580 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-8073-0018-4,
€ 24,80



Erscheinungstermin:
voraussichtlich Mai 2009

[\[mehr Info\]](#)